

1. Art und Umfang der Leistungen

2. Ausführungsunterlagen / Geheimhaltung

3. Ausführung der Leistung

4. Güteprüfungen

5. Allgemeines

1. Art und Umfang der Leistungen

- 1.1 Die angebotenen und zur Ausführung kommenden Leistungen entsprechen den anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe. Neue Erkenntnisse sind bei der Konstruktion und Fertigung zu berücksichtigen, sofern dies der Fertigungszustand noch zulässt.
- 1.2 Falls Auftragsänderungen bzw. –ergänzungen erforderlich werden, hat der Auftragnehmer unverzüglich ein Nachtragsangebot vorzulegen, das auf der Basis des Hauptangebotes kalkuliert ist. Der entsprechende Nachweis ist auf Anforderung vom Auftragnehmer zu erbringen.

2. Ausführungsunterlagen

- 2.1 Die vom Auftraggeber gemäß Leistungsbeschreibung beizustellenden und für die Ausführung erforderlichen Unterlagen hat der Auftragnehmer rechtzeitig anzufordern.
- 2.2 Der Bieter ist verpflichtet, die erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Muster und sonstigen Unterlagen oder Informationen, die ihm im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens oder im Rahmen der Vertragsbeziehungen zum Auftraggeber bekannt geworden sind, strikt geheim zu halten. Anderen als den als Ansprechpartner für Rückfragen angegebenen Personen dürfen sie nur mit deren vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung offen gelegt werden. Die Verpflichtung entfällt, wenn und soweit es sich um Tatsachen handelt, die öffentlich bekannt sind oder später –ohne dass dies auf einer Pflichtverletzung des Bieters beruht- öffentlich bekannt werden. Lässt der Bieter die vertragliche Leistung ganz oder teilweise durch Nachunternehmer ausführen, wird er diese Geheimhaltungspflicht auch dem jeweiligen Nachunternehmer auferlegen. Schaltet der Nachunternehmer weitere Nachunternehmer ein, wird der Bieter den Nachunternehmer zur entsprechenden Weitergabe der Geheimhaltungspflicht verpflichten. Die Erfüllung dieser Verpflichtung ist SWK auf Verlangen nachzuweisen.

3. Ausführung der Leistung

- 3.1 Der Auftragnehmer hat wöchentliche Berichte, spätestens am ersten Werktag der Folgewoche, vorzulegen. Hierzu ist der Vordruck der SWK zu verwenden. Das Bautage-

buch muss für jeden Tag mindestens Angaben über Witterung, Arbeitsbeginn und –ende, Personalstärke, gegliedert nach Lohngruppen, Geräteeinsatz, Bezeichnung der ausgeführten Arbeiten sowie Ausfälle und deren Ursachen enthalten. Aufzunehmen sind auch alle weiteren Umstände, die für die Ausführung der Leistung oder die Abrechnung von Bedeutung sein können.

- 3.2 Der Auftragnehmer trägt bei Lieferverzug die Kosten für die Errichtung von Provisorien, die zur Inbetriebsetzung erforderlich werden.
- 3.3 Vor Montagebeginn hat sich der Auftragnehmer davon zu überzeugen, dass die Bauteile mit den von ihm genehmigten Plänen der Baufirma übereinstimmen. Die verbindlichen Maße für seine Aufbauleistungen hat der Auftragnehmer am Bau zu nennen.
- 3.4 Die Einrichtung der Baustelle, Zufahrten und Transportwege, Aufteilung der Lagerplätze, Aufstellung von Maschinen usw. sind mit dem Auftraggeber abzustimmen und unterliegen dessen Genehmigung.
- 3.5 Zu allen vom Auftraggeber oder der beauftragten Bauleitung anberaumten Besprechungen hat der Auftragnehmer verantwortliche Vertreter zu entsenden. Die Protokollführung obliegt dem Auftraggeber.
- 3.6 Angestellte der Auftragnehmer, welche mit der Bauüberwachung beauftragt sind, haben der Bauleitung ihre Anwesenheit zu melden. Der Name des verantwortlichen Bauführers und seine Anschrift am Montageort sind dem Auftraggeber schriftlich zu melden. Jede auch nur vorübergehende Abwesenheit ist der beauftragten Bauleitung ebenfalls rechtzeitig unter Bekanntgabe des verantwortlichen Vertreters und dessen Anschrift am Montageort zu melden.

4. Güteprüfung

- 4.1 Der Auftragnehmer veranlasst die nach den einschlägigen Vorschriften notwendigen Prüfungen durch TÜV (z. B. Vorprüfung der Zeichnungen und Rechnungen, Bau- und Druckprüfungen usw.) Alle sachlichen und persönlichen Kosten der TÜV-Abnahmen trägt –wenn nicht anders vereinbart- der Auftragnehmer.

Die TÜV-Abnahmepapiere sind als Bestandteil der Leistung dem Auftragnehmer in dreifacher Fertigung auszuhändigen.

- 4.2 Der Auftragnehmer verständigt den Auftraggeber rechtzeitig von den vereinbarten oder im Zuge der Fertigung werksinternen vorgesehenen Werkstoff-Erprobungen bzw. Abnahmen, damit der Auftraggeber daran teilnehmen kann.

Dem Auftraggeber bleibt es vorbehalten, nach seiner Wahl Materialien, Einzelteile oder ganze Anlagen gesondert von anerkannten Prüfungsanstalten prüfen zu lassen.

Hierfür gibt der Auftragnehmer die vom Prüfer geforderte Unterstützung.

Anfallende Kosten für solche zusätzliche Güteprüfungen werden nach Aufwand erfasst und vom Unterlegenen getragen.

5. Allgemeines

Der Auftraggeber behält sich vor, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise einer „örtlichen Bauleitung“ zu übertragen.

* * * * *